

Begründungspflicht für Beststellungsentscheidungen? – ein vermittelnder Vorschlag für die gesetzliche Unterstützung einer transparenten und fairen Beststellungspraxis in Insolvenzverfahren

Im Rahmen der weiteren gesetzlichen Regelung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter wird neben der Errichtung einer Kammer auch die Einführung einer Begründungspflicht für alle gerichtlichen Beststellungsentscheidungen diskutiert.

1. Art. 26 Abs. 1 b) Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz

Diese Idee greift einen Gedanken auf, der schon in **Art. 26 Abs. 1 b) der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz¹** angesprochen wird:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass...

b) die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern klar, transparent und fair sind“

In Erwägungsgrund 88 der Richtlinie wird dazu ausgeführt:

„Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, vorzuschreiben, dass Verwalter von einem Schuldner, von Gläubigern oder von einem Gläubigerausschuss aus einer Liste oder aus einem Pool, die beziehungsweise der von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zuvor gebilligt wurde, ausgewählt werden. Dem Schuldner, den Gläubigern oder dem Gläubigerausschuss könnte bei der Auswahl eines Verwalters ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Sachkunde und der allgemeinen Erfahrung sowie den Anforderungen des betreffenden Falls gewährt werden. Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, könnten ganz von dieser Pflicht ausgenommen werden. In Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen sollte bei der Bestellung des Verwalters unter anderem der Fähigkeit des Verwalters gemäß den Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2015/848, mit Insolvenzverwaltern sowie Justiz- und Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, sowie seinen personellen und administrativen Ressourcen für möglicherweise komplexe Fälle gebührend Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, einen Verwalter durch andere Auswahlmethoden, beispielsweise eine Zufallsauswahl mithilfe einer Software, auszuwählen, sofern sichergestellt ist, dass bei Verwendung dieser Methoden der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen wird. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, über die Verfahrenswege für die Ablehnung der Auswahl oder der Bestellung eines Verwalters oder für die Beantragung des Ersetzens des Verwalters zu entscheiden; dies kann beispielsweise ein Gläubigerausschuss sein“

¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132.

Nach diesen Ausführungen wird den Mitgliedstaaten ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet, in dem sie den Maßgaben der **Klarheit, Transparenz und Fairness bei Bestellungsverfahren** Geltung verschaffen sollen. Diesen Maßgaben sollte das Berufsrecht insgesamt Rechnung tragen. Eine Begründungspflicht wird in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich angesprochen. Es ist zweifelhaft, ob ein Begründungszwang dem Erreichen des Ziels förderlich wäre.

2. Begründungspflicht im Gesetz

Die Pflicht zur schriftlichen Begründung gerichtlicher Entscheidungen ist im Zusammenhang mit der Bestellung von Amtsträgern bisher nur vereinzelt und als Ausnahmefall geregelt.

§ 56a Abs. 3 Satz 1 InsO sieht eine Begründungspflicht nicht für den Fall vor, dass das Gericht vom einstimmigen Vorschlag eines vorläufigen Gläubigerausschusses abweicht (Abs. 2), sondern nur dann, wenn es von dessen Anhörung (Abs. 1) absieht:

(1) Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht innerhalb von zwei Werktagen offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

(2) Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen.

(3) Sieht das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung nach Absatz 1 ab, hat es seine Entscheidung schriftlich zu begründen. Der vorläufige Gläubigerausschuss kann in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.

In § 56 (Bestellung), § 57 (Wahl eines anderen Insolvenzverwalters) und § 59 (Entlassung) InsO finden sich demgegenüber keine Pflichten zur schriftlichen Begründung.

Der Gesetzgeber hat also bisher bei allen übrigen wichtigen Entscheidungen rund um die Bestellung von einer Begründungspflicht abgesehen.

§ 56a Abs. 3 Satz 1 InsO ist eine Ausnahme, die zwar offenkundig mit einer "pädagogischen" Intention in Richtung der Insolvenzgerichte formuliert wurde, in ihrer faktischen Auswirkung aber begrenzt bleibt, weil die Nicht-Anhörung keinen Hinderungsgrund für die wirksame Bestellung eines Verwalters haben soll. Die InsO sieht auch kein Rechtsmittel gegen die Bestellungsentscheidung vor. Sie ist in aller Regel zeitkritisch und der Amtsträger muss unverzüglich Rechtssicherheit hinsichtlich seiner Handlungsbefugnis haben. Daher soll die Wirksamkeit

der Entscheidung nicht in der Schwebe bleiben. Die Gläubigerorgane können den (vorläufigen) Verwalter lediglich gemäß § 56a Abs. 3 Satz 2 bzw. § 57 InsO austauschen, die Bestelungsentscheidung selbst aber nicht angreifen.

Die Vorschrift eignet sich deshalb nicht als Anknüpfungspunkt zur Ausdehnung von Begründungspflichten bei Bestelungsentscheidungen. Am ehesten bietet **§ 270d Abs. 2 InsO** ein Argument, bei dem ebenfalls ein Bezug zur Bestellung besteht:

(2) Der Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 darf nicht zum vorläufigen Sachwalter bestellt werden. Der Schuldner kann dem Gericht Vorschläge für die Person des vorläufigen Sachwalters unterbreiten. Das Gericht kann von einem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht schriftlich zu begründen.

Das Schutzschirmverfahren ist jedoch in sich bereits als Ausnahme konzipiert; die hier formulierte Ausnahme steht damit in einer Reihe mit dem oben zitierten § 56a InsO.

§ 56a und § 270d InsO formulieren eine schriftliche Begründungspflicht zudem zum Schutz von Verfahrensbeteiligten (Gläubiger, Schuldner).

Entsprechendes gilt für die Begründungspflicht in § 74 Abs. 2 StaRUG bei der Abweichung von einem zulässigen Vorschlag zur Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten.

Ein nicht vom Gericht bestellter Verwalter ist aber kein Verfahrensbeteiligter. Er hat zwar ein Recht auf fehlerfreie Ausübung des gerichtlichen Ermessens im Rahmen der Gestaltung einer Vorauswahl (vgl. zuletzt BGH IX AR (VZ) 1/20 – die Entscheidung zur Vorauswahl des AG Charlottenburg). Ein Recht auf Bestellung besteht aber nicht. Dieser chancengleiche Zugang zur Bestellung zum Insolvenzverwalter (vgl. hierzu BVerfGE 116, 1, 16) vermittelt ein Recht (z.B. auf Begründung einer Ablehnung) im Rahmen der Vorauswahl, nicht aber bei der Bestellung eines anderen Kandidaten im Einzelfall. An diesem grundsätzlichen Konstrukt sollte man u.E. auch nichts ändern, denn die konkrete Einzelfallentscheidung darf im Sinne einer effektiven Eilentscheidung im Insolvenzverfahren nicht zum Spielball von Rechtsschutz für Verwalteraspiranten werden. Eine Verbesserung der Rechtslage für Verwalteraspiranten – im Sinn angemessener Berücksichtigung bei der Verfahrensvergabe und Schutz vor kaltem Delisting – ließe sich auch ohne Begründungszwang erreichen (siehe weitere Ausführungen).

Ein allgemeines Recht auf Beteiligung von Gläubigern an einem Bestellungsverfahren würde, so man es überhaupt in Erwägung zieht, bereits an der Praktikabilität scheitern, soweit die Beteiligung nicht über einen vorläufigen Gläubigerausschuss umgesetzt wird. In dem frühen Verfahrensstadium einer Bestellung sind die späteren Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO regelmäßig noch nicht hinreichend identifizier- und organisierbar.

Auch aus § 39 VwVfG wird man keine Begründungspflicht ableiten können. Die Bestellungsentscheidung im Einzelfall ist im Gegensatz zur Aufnahme in eine Vorauswahlliste kein (Justiz-)Verwaltungsakt.

3. Begründungszwang zur Verbesserung des Rechtsschutzes?

Vor Kurzem formulierte *Thibaut* (ZInsO 2024, S. 8 f.) trotz dieser rechtlichen und faktischen Schwierigkeiten einen Vorschlag für eine allgemeine, in jedem Einzelfall zu beachtenden Begründungspflicht in allen Bestellungsverfahren:

"Rechtsschutz gegen die Nichtberücksichtigung und Begründungspflicht der Bestellentscheidung

Eine künftige gesetzliche Ausgestaltung sollte die Bestellentscheidung klarer als eigenständigen, vom Eröffnungsbeschluss des § 27 Abs. 1 InsO zu trennenden Beschluss ausweisen.

Gegen die Bestellentscheidung sollte nicht nur dem Schuldner, sondern auch anderen Bewerbern die insolvenzrechtliche Beschwerde ausdrücklich zugestanden werden.

Diese sollte vor dem Hintergrund des Telos von § 6 InsO auch weiterhin auf einen nachträglichen Fortsetzungsfeststellungsantrag beschränkt werden und grds. keine aufschiebende Wirkung entfalten können.

Gegenwärtig wird es übergangenen Prätendenten erschwert, effektiv Rechtsschutz gegen länger andauernde Nichtberücksichtigungen zu erlangen; sie können die Bestellentscheidungen der Insolvenzrichter gegenwärtig nicht nachvollziehen. Letzteres wird darüber hinaus auch dadurch verstärkt, dass letztlich auch in einem etwaigen Verfahren nicht sichergestellt werden kann, ob die Entscheidungsgründe des jeweiligen Richters tatsächlich vollumfänglich in den Prozess eingeführt werden. Der zuständige Richter ist nicht an einem entsprechenden Verfahren zu beteiligen; lediglich seine Erinnerungen finden indirekt – je nach gerichtsinternem Verfahren – über den Direktor oder Präsidenten des AG Eingang in das Verfahren.

Daraus resultiert nach hiesiger Auffassung das Erfordernis einer allgemeinen Begründungspflicht der Bestellentscheidung. Der zuständige Insolvenzrichter kann sich dabei an den durch den Gesetzgeber zu normierenden Leistungskriterien orientieren, die er durch das Setzen von Suchkriterien innerhalb der zentral vorzusehenden Liste durch sein richterliches Ermessen bestimmen kann (dazu sogleich). Anhand dieser Kriterien sollte es ihm mit wenig Aufwand gelingen, die wesentlichen Entscheidungsgründe für seine Bestellentscheidung zu dokumentieren. In einem nachträglichen Beschwerdeverfahren könnte das Beschwerdegericht dann darauf zurückgreifen.

Das geschilderte Verfahren ermöglicht es bzw. erleichtert es den Betroffenen zum einen, wesentlichen Rechtsschutz gegen die Bestellentscheidung zu erlangen. Zum anderen macht das Verfahren die Gründe, die zu einer Bestellentscheidung führen, überhaupt erstmals zugänglich, wodurch die Transparenz des Auswahlverfahrens insgesamt erheblich verbessert wird. "

Der Problembeschreibung kann zugestimmt werden, es bestehen jedoch Bedenken, dass ein Begründungszwang ein geeigneter Lösungsansatz wäre.

4. Aktueller Stand zur Begründungspflicht in Rechtsprechung und Literatur

Rechtsprechung und Literatur lassen eine herrschende Auffassung erkennen, welche eine Begründung der konkreten Bestellung eines Insolvenzverwalters im Einzelfall ablehnt. Lediglich einige Autoren

Kübler/Prütting/Bork/Lüke, *InsO*, § 56 Rn. 70; *Mönning*, *KS*, S. 375, Rn. 40; *Römermann*, *ZInsO* 2004, 937, 939; *Wieland*, *ZIP* 2005, 233, 236, 238),

diskutieren eine Begründungspflicht im Kontext eines Schadensersatzprozesses eines bei der konkreten Bestellung im Einzelfall übergangenen Prätendenten. Ausgangspunkt der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur

OLG Koblenz, *NZI* 2005, 453, 457 zu II 4; *Hamburger Kommentar/ Frind*, *InsO*, § 56, Rn. 32; *Uhlenbruck/Zipperer*, *InsO*, § 56, Rn. 47; *Münchener Kommentar/ Graeber*, *InsO*, § 56; *Graeber*, *NZI* 2006, 499, 500; *Graf-Schlicker*, *InsO*, § 56, Rn. 43; *Vallender*, *NJW* 2006, 2597,

die eine Pflicht zur Begründung der konkreten Bestellung im Einzelfall ablehnt, ist die Überlegung, dass der Insolvenzrichter die Entscheidung zwar in richterlicher Unabhängigkeit treffe, die Bestellungsentscheidung selbst aber keine Rechtsprechung im materiellen Sinne darstelle, auch wenn die Bestellungsentscheidung mit dem Eröffnungsbeschluss (§ 27 Abs. 1, 2 Nr. 2 *InsO*) erfolge, aber dessen Qualität als Akt der Rechtsprechung nicht teile.

Dabei besteht wegen der weitreichenden Folgen für Schuldner und Gläubiger kein Zweifel daran, dass es sich bei dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens um einen Akt der Rechtsprechung im materiellen Sinne handelt. Der Zusammenhang zwischen der Entscheidung über die Eröffnung und der Entscheidung über die Bestellung eines Prätendenten erschöpfe sich aber darin, dass es ohne die Eröffnungsentscheidung an der Notwendigkeit oder einem Anlass, einen Verwalter zu bestellen, fehle (*BVerfG*, *NZI* 2006, 453, Rn. 27). Auch bei einem funktionellen Verständnis der Bestellungsentscheidung entscheide der Insolvenzrichter keinen Rechtsstreit, sondern gestalte selbst ein Rechtsverhältnis (*BVerfG*, aaO., Rn. 24, 25, *Hamburger Kommentar/ Frind*, *InsO*, § 56, Rn. 31). Die Verwalterbestellung sei daher (lediglich) dem (Justiz)Verwaltungshandeln angenähert, wenngleich der Insolvenzrichter die Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit und unter strikter Unterwerfung unter das Gesetz zu treffen habe (*BVerfG*, aaO., S. 455, Rn. 42; so Rn. 35; eingehend: *Uhlenbruck/Zipperer*, *InsO*, § 56, Rn. 46, m. w. N.).

Allerdings erscheint es offen, ob hieran unter Geltung eines Berufsrechts für Amtsträger in Verfahren der Sanierung und Insolvenz festzuhalten sein wird. Zweifel insoweit ergeben sich daraus, als ein Berufsrecht ein Zulassungssystem vorsehen wird, das

- zu einer Trennung der Entscheidung über die Bestellung im Einzelfall von der Entscheidung über die generelle Eignung (derzeit: System der Listenführung) führt und
- die Entscheidung über die Zulassung dem Bereich der Verwaltung (Organisation der beruflichen Selbstverwaltung) zuweist, die Bestellung im Einzelfall aber (selbstverständlich und weiterhin) durch das Insolvenzgericht erfolgt.

Das Insolvenzgericht entscheidet dann mit der Bestellung eines Prätendenten im Einzelfall auch über ein Rechtsverhältnis, nämlich das Rechtsverhältnis zwischen regelmäßig mehreren für die Bestellung im Einzelfall in Betracht kommender zugelassener Prätendenten, und zwar zugunsten des bestellten Prätendenten und zulasten der für die konkrete Bestellung im Einzelfall ebenfalls in Betracht kommenden weiteren Prätendenten.

Die oben geschilderte Qualifizierung der Bestellentscheidung im Einzelfall unter dem aktuellen System des Listings geeigneter Bewerber scheint bislang eher dadurch beeinflusst zu sein, dass das Listing seinerseits (nur, aber zu Recht) lediglich als justizverwaltungsähnliches Handeln eingestuft wird. Eine förmliche Berufszulassung durch eine Organisation der beruflichen Selbstverwaltung hat aber als Verwaltungsakt fraglos eine andere Rechtsqualität als (lediglich) ein justizverwaltungsähnliches Handeln im Rahmen des derzeitigen Listings.

Aufgrund dessen könnte in der Entscheidung über die Bestellung eines bestimmten Prätendenten auch ein Akt materieller Rechtsprechung zu sehen sein, der einer Begründung bedarf, welche u. a. Transparenz der Bestellungsentscheidung im Sinne von **Art. 26 Abs. 1 b) der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz** herstellt, ohne dass damit – aus den vorstehend auf S. 2, letzter Absatz enthaltenen Ausführungen – ein Rechtsmittelzug zu eröffnen wäre.

Wir halten eine Begründungspflicht in der Praxis allerdings nicht für geeignet, auf eine gleichmäßigere Bestellung zugelassener Prätendenten als Amtsträger in Verfahren von Sanierung und Insolvenz hinzuwirken.

5. Praktische Erwägungen

Die Kritik an einer allgemeinen Begründungspflicht liegt auf der Hand:

- Es bleibt unklar, welche Wirkung eine nachträglich erlangte gerichtliche Feststellung der rechtswidrigen Nichtberücksichtigung für den Antragsteller haben soll. Ein konkreter Schadensersatz des übergangenen Prätendenten im Einzelfall wäre allenfalls dann denkbar, wenn er darlegen könnte, dass allein er für das konkrete Verfahren geeignet gewesen wäre. Das ist praktisch kaum vorstellbar. Jedes neue Verfahren hat

eigene Kriterien; eine Bestellung in irgendeinem anderen Verfahren kommt also zur Kompensation nicht in Frage. Die von *Thibaut* vorgeschlagene Fortsetzungsfeststellungsklage ginge als Instrument zur Verhinderung rechtswidriger Wiederholungsentscheidungen ins Leere.

- Vom Gesetzgeber formulierte Leistungskriterien sollen laut *Thibaut* die Begründung erleichtern. Sie können aber nie so engmaschig sein, dass unter den derzeit mehr als 2.000 möglichen Prätendenten nur eine Handvoll von Bewerbern nach einer Auswahl übrigbleibt. Abgesehen von besonderen Fällen, z.B. bei exotischen Sprachkenntnissen, wird dieser Fall so gut wie nie eintreten. Das Setzen von Suchkriterien durch den Richter wird also immer mehrere (oder sogar viele) Kandidaten auswerfen. Innerhalb der so bestimmten Gruppe geeigneter Prätendenten wäre dem Insolvenzgericht unvermeidlich ein Auswahlermessen zuzugestehen, – das nach den Vorstellungen des europäischen Gesetzgebers (s. o.) sogar durch eine Zufallsauswahl ersetzt werden könnte.
- Ein Begründungszwang könnte zudem ein Ziel eines Berufsrechts für Amtsträger in Verfahren der Sanierung und Insolvenz sogar konterkarieren: Neben einer Qualitätsverbesserung und -sicherung soll auch **jungen Bewerbern** um das Amt eines Insolvenzverwalters eine faire und transparente Chance auf Bestellung gegeben werden. Verfahrensbeteiligte könnten unter Androhung von Amtshaftung geltend machen, dass anstelle eines jungen oder gar neu zugelassenen Prätendenten ein (berufs-)erfahrener Prätendent *in concreto* bestellt werden müsste. Im Ergebnis dürften derartige Erwägungen nicht durchgreifen; selbstverständlich wäre die Begründung der Bestellung junger oder gerade erst zugelassener Prätendenten in Verfahren entsprechenden Umfangs rechtsfehlerfrei (sie entspräche auch der aktuell verbreiteten Bestellungspraxis), zumal deren generelle Eignung bereits aufgrund erfolgter Zulassung und Aufnahme in eine zentral geführte Liste feststeht. Eine Wirkung auf die Bestellungspraxis wäre aber auch nicht völlig auszuschließen.

6. Lösungsvorschläge

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen und für den Fall, dass die Einführung einer Begründungspflicht nicht als opportun angesehen wird, schlagen wir vor, den Blick auf Kriterien zu richten, die nicht auf den Einzelfall abstellen, sondern die Verteilungspraxis an den jeweiligen Gerichten adressieren.

Auch hier wird man zunächst mit dem oben erwähnten Erwägungsgrund 88 festhalten müssen, dass der Erfahrung und Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung zu tragen ist. Dies gilt sogar dort, wo eine Zufallsauswahl stattfindet, und ist damit eine Konstante jedes Bestellungsverfahrens. Werden über einen längeren Zeitraum Prätendenten mit dieser Erfahrung und Sachkunde übergangen, obwohl sie nach einem künftigen Berufsrecht zugelassen

sind, so wird ihre Nichtberücksichtigung mit der Zeit immer fragwürdiger. Diese Nichtberücksichtigung mag dann immer noch berechtigte Gründe haben. Die Berechtigung dieser Gründe wird aber mit jeder weiteren Nichtberücksichtigung drängender. Wann diese Situation in eine rechtswidrige Nichtberücksichtigung umschlägt, wird nur anhand der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen sein. Dass sie aber mehr als nur eine theoretische Möglichkeit ist, zeigen die veröffentlichten Fälle aus der Rechtsprechung.

- Als einfache und auf Klarheit und Transparenz gerichtete gesetzliche Maßnahme schlagen wir deshalb eine Einbeziehung und Ergänzung des InsStatG vor. Neben den dort bereits aufgeführten Erhebungsmerkmalen sollte in einem getrennt geführten, nur für Gerichte und Verwalter zugänglichen Bereich der amtlichen Statistik dokumentiert werden, welche Gerichte welche Verwalter in welcher Häufigkeit bestellen. Um die Bestellungsentscheidungen transparenter zu machen, sollten dabei auch die Größenordnung der Verfahren durch Einordnung in mehrere, noch zu definierende Kategorien sichtbar gemacht werden. In den häufig vertretenen Größenordnungen wird dadurch der oben angesprochene Rechtfertigungsdruck schneller und intensiver auftreten.
- In größeren Verfahren, die deutlich seltener sind, steht zudem die Bestellung stärker unter dem gesetzlich gewollten Einfluss von Schuldner oder Gläubigern (s. o.). Hier sollte flankierend eine schriftliche Begründungspflicht in allen Schwellenwertverfahren (§ 22a Abs. 1 InsO) eingeführt werden.

Diese Maßnahmen der Transparenz würden zugelassenen, aber stetig übergangenen Präkandidaten um das Amt eines Insolvenzverwalters einen gesetzlich eröffneten Einblick verschaffen, der derzeit nicht besteht. Das wäre bereits eine Verbesserung der aktuellen Rechtslage. Wenn dann zusätzlich Regeln eingeführt werden, die eine gesetzliche Vermutung oder Verschiebung der Beweislast hin zu den Gerichten bewirken, ließen sich die Ziele der Richtlinie – **Klarheit, Transparenz und Fairness bei Bestellungsverfahren** – erreichen.

Berlin, den 15.05.2024

Kontakt:

Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. (VID)

Am Zirkus 3

10117 Berlin

Tel.: 030/ 20 45 55 25

E-Mail: info@vid.de / Web: www.vid.de